Keine Haftung eines VW-Vertragshändlers für Fehlverhalten der *Volkswagen AG* im VW-Abgasskandal

1. **Ein gewerblicher Kfz-Verkäufer muss sich ein möglicherweise arglistiges Verhalten der *Volkswagen AG* im VW-Abgasskandal auch dann nicht zurechnen lassen, wenn er ein Vertragshändler der *Volkswagen AG* ist; insbesondere ist die *Volkswagen AG* als Fahrzeugherstellerin nicht Gehilfin (§ 278 BGB) des Händlers bei der Erfüllung der in § 433 I BGB genannten Verkäuferpflichten. Ebenso hat ein Audi-Vertragshändler nicht für ein Fehlverhalten der *AUDI AG*, der das Wissen der *Volkswagen AG* und deren Mitarbeiter zuzurechnen sein könnte, einzustehen.**

2. **Es bleibt offen, ob der Mangel, der einem vom VW-Abgasskandal betroffenen Pkw anhaftet, geringfügig ist und deshalb gemäß § 323 V 2 BGB einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht rechtfertigt.**

OLG Köln, Beschluss vom 14.06.2018 – 5 U 82/17
(nachfolgend: OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018 – 5 U 82/17)

Der Hinweisbeschluss des OLG Köln ist zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil des LG Aachen und dem Beschluss des OLG Köln vom 16.07.2018, mit dem die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen wurde, hier veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.